



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,  
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH  
Geschäftsführung  
Bullerdeich 19  
20537 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Neuenfelder Straße 19  
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 [REDACTED] Zentrale 040 428 28 0

Ansprechpartnerin: [REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

Geschäftszeichen: I 12 - 7848-A - 1163/2021-3

11. Dezember 2023.

### 3. Zulassung des vorzeitigen Beginns

nach § 58 Absatz 4 WHG<sup>1</sup> i. V. m. § 17 WHG

I

- 1 Die **zweite Zulassung des vorzeitigen Beginns** für die Einleitung von Baugrubenwasser sowie die Einleitung von Rückspülwasser von dem Grundstück Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg in die öffentlichen Abwasseranlagen nach § 11a HmbAbwG und § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG (Bescheid vom 30.08.2023, Gz. I 12 - 7848-A - 1163/2021-2) wird **widerrufen** und durch diese dritte Zulassung des vorzeitigen Beginns ersetzt.
- 2 Auf Grund des Antrags auf Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG<sup>2</sup> vom 28.05.2021 (Posteingang am 28.05.2021), ergänzt und geändert am 30.11.2021, 14.04.2022, 15.06.2022, 30.09.2022, 06.10.2022, 14.07.2023, 22.11.2023 und 29.11.2023 (Eingang am 13.12.2021, 19.04.2022, 17.06.2022, 30.09.2022, 07.10.2022, 14.07.2023, 23.11.2023 und 29.11.2023) in Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 22.11.2023 (Posteingang am 23.11.2023), wird der Firma

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH  
Bullerdeich 19  
20537 Hamburg

der vorzeitige Beginn für die befristete **Einleitung von Baugrubenwasser** für folgende Baumaßnahmen zugelassen:

- Baugrube 4 (Verwaltung Süd)

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

<sup>2</sup> Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27)

- Baugrube 5 (Verwaltung Nord)
- Baugrube 6 (Kesselhaus)
- Baugrube 7 (Abgasreinigung Süd)
- Baugrube 8 (Abgasreinigung Nord)

sowie für die befristete Einleitung von **Rückspülwasser** von zwei Baugrubenwasserbehandlungsanlagen

von dem Grundstück:

**Straße:** Schnackenburgallee 100  
**Hamburg:** Gemarkung Ottensen  
**Flurstücks- Nr.:** 4231

mit den unter Abschnitt II stehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen.

- 3 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf § 11a HmbAbwG und § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.
- 4 Der Zulassung liegen die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde, die Bestandteil des Zulassungsbescheides sind. Die Aufbereitung und Einleitung des Baugrubenwassers und des Rückspülwassers haben entsprechend dieser Unterlagen zu erfolgen, soweit nachstehend keine Abweichungen festgelegt sind.
  - 4.1 Antragsformular für die Einleitung von Baugrubenwasser vom 22.11.2023 (2 Seiten)
  - 4.2 BV – Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH – ZRE in 22525 Hamburg - Erläuterungsbericht Antrag für eine Änderung / Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigung zur vorübergehenden Einleitung von Grundwasser, O + P Geotechnik GmbH vom 29.11.2023 (30 Seiten)
  - 4.3 Antragsformular für die Einleitung von Baugrubenwasser vom 14.07.2023 (2 Seiten)
  - 4.4 BV – Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH – ZRE in 22525 Hamburg - Erläuterungsbericht Antrag für eine Änderung / Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigung zur vorübergehenden Einleitung von Grundwasser, O + P Geotechnik GmbH vom 14.07.2023 (105 Seiten)
- 5 **Vorbehalte / Hinweise**
  - 5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 58 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 17 und 13 WHG).
  - 5.2 Die Verpflichtungserklärung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG des Benutzers, alle bis zur Entscheidung über die Einleitungsgenehmigung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.
  - 5.3 Mit Bestandskraft des Einleitungsgenehmigungsbescheids zur beantragten Einleitung endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.
  - 5.4 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG noch für die Erteilung von anderen, im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugrubenwasserhaltung oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Bindungswirkung.

## II

### Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 1 Einleitungsstellen

##### Regenwassersiel:

a) E0101-HSEKANAL-60396036

und alternativ über das Niederschlagsentwässerungssystem der Bioabfallumschlaganlage der Stadtreinigung Hamburg AöR zur Einleitstelle

b) E0101-HSEKANAL-SQD100400480.1

##### Schmutzwassersiel:

c) E0102-HSEKANAL-90080927

gemäß Anlage 1

- 1.1 Das Baugrubenwasser ist vorrangig in das Regenwassersiel einzuleiten. Es ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung des Bauvorhabens des ZRE sowie mit Hamburg Wasser vorrangig über die Einleitstelle nach Ziffer 1 a) oder alternativ über die Einleitstelle nach Ziffer 1 b) in das Regenwassersiel einzuleiten. Hierbei sind die Anforderungen des nach § 30 BNatSchG geschützten Röhrichtbiotops zu beachten.

Das Baugrubenwasser darf im Bedarfsfall zudem über die Einleitstelle nach Ziffer 1 c) in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden.

- 1.2 Die Möglichkeit der Umschaltung zwischen den Einleitstellen 1 a) und 1 b) ist technisch, z. B. per Schieber, herzustellen.
- 1.3 Das Rückspülwasser der Kiesfilter der beiden auf dem Standort betriebenen Baugrubenwasserbehandlungsanlagen ist über die Einleitstelle nach Ziffer 1 c) in das Schmutzwassersiel einzuleiten.

#### 2 Befristung und Einleitmengenbegrenzung

- 2.1 Das anfallende Grundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugruben 4 bis 8 darf vorübergehend über eine mobile Leitung in die öffentliche Abwasseranlage (Regenwassersiel) eingeleitet werden.

Das im Abstand von ca. sechs Wochen anfallende Rückspülwasser der Kiesfilter der beiden Baugrubenwasserbehandlungsanlagen darf vorübergehend über eine mobile Leitung in die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwassersiel) eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Volumenströme sowie die Einleitzeiträume sind wie folgt begrenzt:

Maßnahme	Öff. Abwasseranlage	max. Volumenstrom	Befristung bis
Baugruben 4 bis 8	Regenwassersiel	40,32 m³/h	31.12.2025
Baugruben 4 bis 8	Schmutzwassersiel	35 m³/h	31.12.2025
Rückspülwasser	Schmutzwassersiel	50 m³/h	31.12.2025

- 2.2 Gemeinsam mit dem zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugruben „Fernwärmeübergabestation“ und „Neubau Bunker“ anfallendem und in der im Südosten des Standortes gelegenen Behandlungsanlage aufbereiteten Baugrubenwasser, dessen Einleitung in das Regenwassersiel mit Bescheid vom 15.12.2022 (Gz. I 12 - 7848-A - 1163/2021) befristet zugelassen wurde, darf **maximal ein Volumenstrom von 40,32 m<sup>3</sup>/h** in die öffentliche Abwasseranlage (Regenwassersiel) eingeleitet werden.
- 2.3 Die Einhaltung der maximalen Einleitmenge nach Ziffer 2.2 in das Regenwassersiel bei Betrieb der beiden Baugrubenwasserbehandlungsanlagen ist mit geeigneten technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- 2.4 Bei Einleitung des Baugrubenwassers über die **Einleitstelle nach Ziffer 1 b)** ist am Auslass in das Regenrückhaltebecken V016 die in der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG vom 11.10.2018 (Gz. U33 – BA 24925 – 106/17) genehmigte **maximale Einleitmenge von 10 l/s** einzuhalten. Diese maximale Einleitmenge gilt gemeinsam für das Baugrubenwasser des ZRE und das auf den Flächen der Bioabfallumschlaganlage anfallende Niederschlagswasser.
- 3 Sofern in den diesem Bescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen (siehe Abschnitt I Ziffer 4) widersprechende Angaben enthalten sind, gelten die Ausführungen der jüngsten Antragsunterlagen (Abschnitt I Ziffer 4.1 und 4.2). Von den Antragsunterlagen abweichende Regelungen dieses Bescheides gehen vor.
- 4 **Vor Beginn der Einleitungen** sind mit Hamburg Wasser/ Sielbezirk West [REDACTED]
  - der Einleitungsbeginn
  - und die technischen Details der Einleitung abzustimmen
  - sowie ein Vororttermin zur Abnahme der Wasserhaltung und -messung zu vereinbaren.
- 5 **Vor Beginn der Einleitung** sind der **zentralen Stelle** (Tel. 040 / 7888-31611, [baugrubenwasser@hamburgwasser.de](mailto:baugrubenwasser@hamburgwasser.de))
  - der Einleitungsbeginn
  - die für die Wasserhaltung zuständige Firma und ein Ansprechpartner mit Telefonnummer
  - sowie eine Telefonnummer mitzuteilen, unter der dauerhaft (Montag bis Sonntag, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) eine Ansprechperson erreichbar ist.
- 6 Es ist sicherzustellen, dass die Einleitung in das Schmutzwassersiel im Bedarfsfall innerhalb von zwei Stunden eingestellt werden kann.  
Hinweis:  
Hamburg Wasser ist im Störfall unter folgenden Rufnummern erreichbar:
  - Tagesdienst: 040 / 7888-37162
  - Rufbereitschaft: 0170-6352811
- 7 Der Beginn der Einleitungen ist Hamburg Wasser zusätzlich über folgende E-Mail-Adresse mitzuteilen: [probenahme-abwasserlabor@hamburgwasser.de](mailto:probenahme-abwasserlabor@hamburgwasser.de).
- 8 Die eingeleitete Wassermenge ist separat für jeden Abwasserteilstrom über einen kalibrieren und für den einzuleitenden Volumenstrom geeigneten Wasserzähler zu erfassen. Die Wasserzähler sind in Fließrichtung hinter der Abwasserbehandlung anzuordnen.

Zudem ist für die Einleitung in den Bereich des Biotops (Einleitstelle 1 b)) die Abwassermenge an der Einleitstelle 1 b) (gesamte eingeleitete Abwassermenge, Baugrubenwasser und Niederschlagswasser) sowie die in das Niederschlagswassersystem der Bioabfallumschlaganlage eingeleitete Abwassermenge (Baugrubenwasser) zu erfassen.

- 9 Änderungen, z. B. Zählerwechsel, andere Einleitstelle oder Änderungen der Wasserhaltung, sowie Störungen bei der Wasserzählung sind der zentralen Stelle (Tel. 040 / 7888-31611, [baugrubenwasser@hamburgwasser.de](mailto:baugrubenwasser@hamburgwasser.de)) unverzüglich mitzuteilen und auf dem Erfassungsbogen (s. Anlagen) zu dokumentieren.

Hinweis:

Änderungen, die über die hier zugelassene Art und den Umfang der Einleitung hinausgehen, bedürfen vorab einer Genehmigung von der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde.

- 10 Das **Ende der Einleitung** ist der zentralen Stelle (Tel. 040 / 7888-31611, [baugrubenwasser@hamburgwasser.de](mailto:baugrubenwasser@hamburgwasser.de)) unverzüglich per E-Mail mitzuteilen. In der Mitteilung sind für jeden Abwasserteilstrom Angaben entsprechend dem „Erfassungsbogen der eingeleiteten Wassermenge“ zu machen, der diesem Bescheid beiliegt. Für die Mitteilung kann auch der handschriftlich ausgefüllte Erfassungsbogen eingescannt und per E-Mail an die zentrale Stelle verschickt werden.

Weiterhin ist eine Dokumentation vorzulegen, in der für jede Einleitstelle die Sielart, der Zeitraum der Einleitung und die maximal eingeleitete Menge dargestellt sind. Bei der Einleitung in das Regenwassersiel ist dabei bzgl. des weiteren Sielverlaufs (Einleitung direkt in das Regenrückhaltebecken (RRB) V016, in den Bereich des Biotops und am RRB V016 vorbei) zu differenzieren.

Für die Einleitung des Rückspülwassers sind der Zeitraum der Einleitungen, die Einleitmenge und Häufigkeit anzugeben.

- 11 Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, mit denen im Fall von Ausfällen der Wasseraufbereitungsanlagen sichergestellt wird, dass die zugelassenen Einleitmengen nicht überschritten werden und keine ungereinigten Wässer in das Regenwassersiel gelangen.
- 12 Zur Vermeidung eines einleitungsbedingten Sand- und Bodeneintrages in das Schmutz- und in das Regenwassersiel sind ausreichend dimensionierte Sandfänge einzubauen und zu betreiben.
- 13 Es ist neben dem Sandfang eine geeignete und ausreichend dimensionierte Behandlungsanlage für das belastete Baugrubenwasser zu errichten und zu betreiben, soweit dies zur Einhaltung der Grenzwerte nach Ziffer 16 und 17 erforderlich ist.

Die laut den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht nach Abschnitt I Ziffer 4.2 und 4.4 dieses Bescheides) vorgesehenen Behandlungsstufen der Abwasserbehandlungsanlage „Kiesfilter“, „Ionenaustauscher“ und „Aktivkohlefilter“ sind dauerhaft zu betreiben.

Sofern die Einhaltung der Grenzwerte für Schwermetalle sowie Summe PAK, Naphthalin und Methylnaphthaline, Summe BTEX und Kohlenwasserstoffe nach Ziffer 16 im Rohwasser vor der Abwasserbehandlung über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten sicher nachgewiesen wurde, kann in Abstimmung mit der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde von einem dauerhaften Betrieb des Ionenaustauschers und des Aktivkohlefilters abgesehen werden.

- 14 Das Rückspülwasser der Kiesfilter der Abwasserbehandlungsanlagen ist vor Einleitung einer geeigneten Abwasserbehandlung zu unterziehen, sofern dies für die Einhaltung der Grenzwerte nach Ziffer 18 erforderlich ist.

Das Rückspülwasser ist mindestens in einem Rückspülbecken solange zwischenspeichern, bis sich die darin enthaltenen Feststoffe abgesetzt haben. Es darf lediglich die Klarphase in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden.

- 15 Zur Entnahme von Abwasserproben sind jederzeit zugängliche Probenahmestelle im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Probenahmestelle K2 und S3) sowie im Ablauf der beiden Rückspülbecken für das Rückspülwasser der Kiesfilter (Probenahmestelle S1 und S2) zu installieren.

16 **Anforderungen an die Einleitung des Baugrubenwassers in das Regenwassersiel**

Folgende Grenzwerte - ermittelt aus der Stichprobe - sind im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Probenahmestelle K2) bei der Einleitung in das Regenwassersiel einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
pH-Wert	6 - 9
absetzbare Stoffe	0,1 ml/l in 0,5 h
CSB	15 mg/l
Summe PAK (ohne Naphthalin und Methylnaphthaline)	0,2 µg/l
Naphthalin und Methylnaphthaline	2,0 µg/l
Summe BTEX	20 µg/l
Kohlenwasserstoffe (gesamt)	5 mg/l
Summe LHKW	10 µg/l
AOX, berechnet als Chlorid	50 µg/l
Arsen	1 µg/l
Cadmium	0,5 µg/l
Chrom, gesamt	10 µg/l
Quecksilber	0,5 µg/l
Blei	4 µg/l
Nickel	5 µg/l
Kupfer	5 µg/l
Zink	50 µg/l

## 17 Anforderungen an die Einleitung des Baugrubenwassers in das Schmutzwassersiel

17.1 Folgende Grenzwerte - ermittelt aus der Stichprobe - sind im Ablauf des zweiten Sandfangs (Probenahmestelle S3) bei der Einleitung in das Schmutzwassersiel einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
pH-Wert	6 – 10,5
absetzbare Stoffe	0,5 ml/l in 0,5 h
Summe PAK (ohne Naphthalin und Methylnaphthaline)	1 µg/l
Naphthalin und Methylnaphthaline	5 µg/l
Summe BTEX	100 µg/l
Kohlenwasserstoffe (gesamt)	20 mg/l
Summe LHKW	20 µg/l
AOX, berechnet als Chlorid	100 µg/l
Arsen	100 µg/l
Cadmium	100 µg/l
Chrom, gesamt	500 µg/l
Quecksilber	50 µg/l
Blei	500 µg/l
Nickel	500 µg/l
Kupfer	500 µg/l
Zink	2.000 µg/l

17.2 Für alle unter Ziffer 17.1 nicht aufgeführten Parameter gelten die Grenzwerte der Allgemeinen Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen.

## 18 Anforderungen an die Einleitung des Rückspülwassers

18.1 Folgende Grenzwerte - ermittelt aus der Stichprobe - sind im Rückspülwasser der Kiesfilter der beiden Abwasseraufbereitungsanlagen (Probenahmestellen S1 und S2) bei der Einleitung in das schmutzwassersiel einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
pH-Wert	6 – 10,5
absetzbare Stoffe	0,5 ml/l in 0,5 h
abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l*
Eisen (II)	2 mg/l
Kupfer	2 mg/l
Zink	5 mg/l

\*ermittelt aus der qualifizierten Stichprobe

- 18.2 Für alle unter Ziffer 18.1 nicht aufgeführten Parameter gelten die Grenzwerte der Allgemeinen Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen.
- 19 Den Grenzwerten liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind. Für den Parameter Naphthalin und Methyl-naphthaline ist die DIN EN ISO 17993 analog anzuwenden. Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter: [www.hamburg.de/abwasser](http://www.hamburg.de/abwasser).

Hinweis:

Die unter Ziffer 17 und 18 angegebenen Grenzwerte gelten nach Nr. 2.2 der Allgemeinen Einleitbedingungen noch als eingehalten, wenn ein Einzelwert das Zweifache des festgelegten Wertes bzw. beim pH-Wert den Bereich 4,5 – 10,5 nicht überschreitet und bei den vier vorhergehenden behördlichen Abwasseruntersuchungen keine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte festgestellt wurde.

- 20 Lassen sich die oben genannten Grenzwerte nicht sicher einhalten, ist die im Briefkopf genannte Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren. Es sind geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu veranlassen.
- 21 Nach dem Ende dieser befristeten Einleitung ist die Entwässerungsanlage für das Einleiten des Baugrubenwassers sowie des Rückspülwassers rückzubauen. Die Nutzung als Drainagewasserableitung nach der Bauzeit ist unzulässig.

## 22 Maßnahmen zur Eigenüberwachung gemäß § 17a HmbAbwG

- 22.1 Arbeitstäglich ist der störungsfreie Betrieb der Behandlungsanlage zu überprüfen. Dabei ist die Anlage durch Sichtkontrolle auf Funktion, Auffälligkeiten, Dichtheit der Behälter und Leitungen, Kontrolle der Auffangeinrichtungen sowie der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zu überprüfen.
- 22.2 An den Probenahmestellen K2 und S3 sind jeweils am ersten Tag sowie am 5., 10. und 20. Tag der Einleitung aus den Baugruben 4 bis 8 Stichproben zu entnehmen. Anschließend sind die Stichproben monatlich zu entnehmen. Die Proben sind schnellstmöglich von einem qualifizierten Labor auf die unter Ziffer 16 (Probenahmestelle K2) bzw. Ziffer 17.1 (Probenahmestelle S3) genannten Parameter zu untersuchen. Bei anhaltend niedriger Schadstoffbelastung kann in Abstimmung mit der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde der monatliche Probenahmeturnus sowie der zu untersuchende Parameterumfang angepasst werden.
- 22.3 An den Probenahmestellen S1 und S2 ist jeweils vor jeder Einleitung eine Stichprobe zu entnehmen und von einem qualifizierten Labor auf die unter Ziffer 18.1 sowie in den Allgemeinen Einleitbedingungen genannten Parameter zu untersuchen. Das Rückspülwasser ist bis zum Vorliegen der Analysenergebnisse im Rückspülbecken zu speichern und darf erst mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 18 in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden. Ergeben die Messungen nachweislich regelmäßig niedrige Schadstoffbelastungen, kann in Abstimmung mit der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde der Probenahmeturnus sowie der zu untersuchende Parameterumfang angepasst werden.
- 22.4 Der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung unverzüglich zuzusenden. Es sind sowohl die Analysenergebnisse als auch die Probenahmeprotokolle vorzulegen. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und unverzüglich mitzuteilen.

Die Abwasserproben sind eindeutig zu bezeichnen. In den Probenahmeprotokollen sind die Probenahmestellen anzugeben, wobei die in den Zulassungen des vorzeitigen Beginns der Einleitungen festgelegten Bezeichnungen K1 und K2 sowie S1 bis S3 zu verwenden sind.

- 22.5 Ergeben sich aufgrund von Ergebnissen der Eigenüberwachung oder auf andere Weise Hinweise darauf, dass die unter Ziffer 16, 17 oder 18 aufgeführten Überwachungswerte nicht eingehalten werden können, ist dies der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Es bleibt der Behörde vorbehalten aufgrund der Analysenergebnisse die Untersuchung weiterer Parameter, eine weitergehende Abwasserbehandlung oder die zeitweilige Untersagung der Einleitung anzuordnen.
- 23 Die bei der Behandlung des Baugrubenwassers und des Rückspülwassers anfallenden Abfälle, insbesondere der in den Rückspülbecken anfallende Schlamm, sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung ist zu dokumentieren und der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde auf Anforderung nachzuweisen.
- 24 Umweltbaubegleitung
- 24.1 Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, welche regelmäßig den Zustand des Röhrichts während der Baugrubenwassereinhaltung kontrolliert und dokumentiert sowie die fachgerechte Umsetzung der in der *Stellungnahme zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG im Rahmen der Entwicklung des Zentrums für Ressourcen und Energie (ZRE) in Hamburg Bahrenfeld, Planula – Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie, 13.01.2022* beschriebenen Maßnahmen zum Schutz des geschützten Biotops überwacht.
- 24.2 Wenn Anhaltspunkte für eine Schädigungen des Biotops durch das Baugrubenwasser vorliegen, ist die Einleitung des Abwassers unverzüglich zu unterbinden und die weitere Vorgehensweise mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz (Ansprechpartnerin [REDACTED]) abzustimmen.

### III

## Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 28.05.2021 (Posteingang am 28.05.2021), zuletzt ergänzt am 29.11.2023, beantragte die Firma ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) eine Einleitungsgenehmigung für Baugrubenwasser und Rückspülwasser der Abwasseraufbereitungsanlagen nach § 11a HmbAbwG sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.

Die Einleitung des Baugrubenwassers ist im Zuge der Errichtung einer Abfallverbrennungsanlage mit angeschlossener Hausmüllsortierungsanlage (Zentrum für Ressourcen und Energie – ZRE) erforderlich. Die Errichtung und der Betrieb des ZRE bedürfen der Genehmigung nach § 4 Abs.1 BImSchG<sup>3</sup> i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV<sup>4</sup> und der Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Neben dem Genehmigungsantrag für die vollständige Errichtung und den Betrieb des ZRE wurden fünf Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

<sup>3</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

<sup>4</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

## 2 Am Verfahren beteiligte Stellen

Die Genehmigungsbehörde hat folgende Dienststellen in Bezug auf die Einleitung des Baugrubenwassers beteiligt:

- Hamburg Wasser - Zentrale Stelle für Baugrubenwasser – Netzbetriebs- und Grundlagenplanung
- BUKEA - Amt Naturschutz und Grünplanung, Abteilung Naturschutz – Referat Arten-, Biotopschutz und Eingriffsregelung
- BUKEA - Amt Wasser, Abwasser und Geologie - Abteilung Wasserwirtschaft – Referat Tideelbe, Meeresschutz
- BUKEA - Amt Wasser, Abwasser und Geologie - Abteilung Abwasserwirtschaft – Referat Grundstücksentwässerung, Indirekteinleiter
- BUKEA - Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - Abteilung Abfallwirtschaft – Referat Abfallentsorgungsanlagen

Die Stellungnahmen wurden von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt und die inhaltlichen Anforderungen in den Bescheid als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen.

## 3 Feststellung zum Genehmigungsverfahren

### 3.1 Genehmigungsbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) wird nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst (vgl. Landmann/Rohmer/Seibert, BImSchG, § 13 Rn. 102b; Jarass, BImSchG § 13 Rn. 15). Somit fällt die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG für Baugrubenwasser sowie für das an den Abwasserbehandlungsanlagen anfallende Rückspülwasser nicht unter den § 13 BImSchG und ist auch nicht von der Konzentrationswirkung der Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG erfasst. Da die Einleitung hier in Verbindung mit der Errichtung einer Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU<sup>5</sup> (IE-Richtlinie) erfolgt, gilt nach § 11b Abs. 2 HmbAbwG für die Erteilung einer Indirekteinleitungsgenehmigung das Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)<sup>6</sup>.

### 3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die EU-Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RL)<sup>7</sup> verfolgt einen integrativen, medienübergreifenden Ansatz. Gem. Artikel 3 lit. b) UVP-RL identifiziert, beschreibt und bewertet die UVP die Auswirkungen eines Vorhabens (dort „Projekt“) unter anderem auf „Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“. Dieser europarechtlichen Vorgabe kann nur mit einer - auf das Gesamtvorhaben bezogenen - einheitlichen UVP, die alle in der UVP-RL genannten Schutzgüter berücksichtigt, Rechnung getragen werden. Die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG steht in Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Errichtung und Betrieb des ZRE, welches nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>8</sup> ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellt. Daher sind in der UVP auch die Auswirkungen der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG zu betrachten.

<sup>5</sup> Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

<sup>6</sup> Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

<sup>7</sup> Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1)

<sup>8</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

### **3.3 Verfahren, öffentliche Bekanntmachung**

Die Antragsunterlagen zur Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG wurden mit den Antragsunterlagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb des ZRE zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.01.2022 bis 04.02.2022 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg, zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen nebst UVP-Bericht im Internet im UVP-Portal der Bundesländer einsehbar. Die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger sowie zeitgleich im Hamburger Abendblatt und der Hamburger Morgenpost erfolgte am 28.12.2021. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben. Die Einwendungsfrist endete am 04.03.2022. Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Der für den 10. Mai 2022 terminierte Erörterungstermin wurde deshalb durch öffentliche Bekanntmachung am 22.04.2022 abgesagt.

### **4 Widerruf der zweiten Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 30.08.2023**

Mit der zweiten Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 30.08.2023 (Gz. I 12 - 7848-A - 1163/2021-2) wurde der Beginn der Einleitung von aus den Baugruben 4 bis 8 geförderten Baugrubenwasser sowie von Rückspülwasser des Kiesfilters der Baugrubenwasserbehandlungsanlage in öffentliche Abwasseranlagen zugelassen. In den der Zulassung zugrunde liegenden Antragsunterlagen war für die Aufbereitung des Baugrubenwassers eine Behandlungsanlage im Südosten des Vorhabenstandortes vorgesehen. Die dort bereits für die Aufbereitung des Baugrubenwassers der Baugruben Fernwärmeübergabestation und Neubau Bunker betriebene Aufbereitungsanlage sollte durch eine größere, analog aufgebaute Anlage ersetzt werden, so dass das aus allen Baugruben geförderte Wasser gemeinsam aufbereitet und eingeleitet wird.

Bei einem Ortstermin am 21.11.2023 wurde von der zuständigen Behörde allerdings festgestellt, dass das aus den Baugruben 4 bis 8 geförderte Wasser stattdessen in einer eigenen, im Nordosten des Vorhabenstandortes aufgestellten Anlage aufbereitet wird. Es werden somit zwei Baugrubenwasserbehandlungsanlagen am Standort betrieben. Des Weiteren wurde vom Bauherrn festgestellt, dass eine zusätzliche Einleitung von Baugrubenwasser in das Schmutzwassersiel für die Trockhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die Genehmigung und Zulassung des vorzeitigen Beginns dieser Einleitung wurde mit dem Antrag vom 22.11.2023 bei der zuständigen Behörde beantragt.

Um die Zulassung des vorzeitigen Beginns an die tatsächlichen Umstände vor Ort anzupassen und damit eine eindeutige Genehmigungslage zu schaffen, wird die zweite Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 30.08.2023 widerrufen und die Einleitung mit dieser dritten Zulassung des vorzeitigen Beginns vollumfänglich neu geregelt.

Der Widerruf basiert auf § 17 Abs. 2 Satz 2 WHG, wonach eine Zulassung des vorzeitigen Beginns einer Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen jederzeit widerrufen werden kann.

### **5 Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG**

Gemäß § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und

3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

#### **5.1 Gegenstand der Zulassung**

Gegenstand der Zulassung ist die befristete Einleitung von Baugrubenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Regenwassersiel und Schmutzwassersiel) über temporäre Leitungen für die Baugruben 4 bis 8 (Verwaltung Süd und Nord, Kesselhaus, Abgasreinigung Süd und Nord) und die befristete Einleitung von Rückspülwasser der Kiesfilter von beiden am Standort betriebenen Baugrubenwasserbehandlungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwassersiel) über eine temporäre Leitung.

#### **5.2 Reversibilität der Maßnahmen**

Die von der Antragstellerin im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen sind grundsätzlich reversibel. Die Entwässerungs- und Behandlungsanlagen für das Baugrubenwasser werden nur temporär vor Ort eingesetzt. Irreversible Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen sind nicht zu erwarten, da das Baugrubenwasser vor der Einleitung in das Regenwassersiel in einem mehrstufigen Verfahren behandelt wird und zusätzlich die relevanten Abwasserparameter regelmäßig überwacht werden.

#### **5.3 Positive Prognose / Wahrscheinlichkeit der Genehmigungserteilung / Voraussichtliche Erteilung der Genehmigung**

Es besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Voraussetzungen für eine Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG vorliegen und eine Genehmigung zur Einleitung von Baugrubenwasser erteilt werden kann. Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren kann gerechnet werden. Einer Genehmigung stehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Hindernisse entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen beseitigt werden könnten. Diese prognostizierende Beurteilung beruht auf folgenden Erkenntnissen bzw. Erkenntnisquellen: Antragsunterlagen, UVP-Bericht sowie die Stellungnahmen der beteiligten Stellen.

#### **5.4 Vollständige Antragsunterlagen, Prüfung der Wasserbehörde**

Die Antragsunterlagen sind vollständig. Die summarische Prüfung der wasserrechtlichen Belange durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann.

#### **5.5 Stellungnahmen anderer Behörden**

Die Genehmigungsbehörde hat zudem die Stellungnahmen der nach § 11b Abs. 2 HmbAbwG i.V.m. § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt. Alle Stellungnahmen ergaben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einleitung bestehen. Seitens Hamburg Wasser konnte der am 14.07.2023 beantragten Erhöhung der Einleitmenge in das Regenwassersiel um ca. 31 m<sup>3</sup>/h aufgrund der bereits bestehenden hydraulischen Belastung des Regenwassersiels und Regenrückhaltebeckens V016 nicht zugestimmt werden. Die Einleitung des bei den Errichtungsarbeiten des ZRE insgesamt anfallenden Baugrubenwassers bleibt daher auf die mit Bescheid vom 15.12.2022 (Gz. I 12 – 7848-A – 1163/21) bereits zugelassenen Menge von 40,32 m<sup>3</sup>/h beschränkt. Für die Einleitung des Rückspülwassers in das Schmutzwassersiel konnte dagegen mit 50 m<sup>3</sup>/h eine größere als die beantragte Menge zugelassen werden.

Die inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahmen sind unter Abschnitt II dieses Zulassungsbescheides als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

## **5.6 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Am 18.10.2017 wurde auf Antrag der Fa. ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH (damals noch unter der Firmierung Stadtreinigung Hamburg AöR) der Scoping-Termin durchgeführt, um den Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht zu klären. Am 15.03.2018 erfolgte durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Dritten und der Umweltverbände dann die Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Die Entscheidung nach § 17 WHG kann grundsätzlich ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung ergehen, da es an einer entsprechenden Normierung mangelt (siehe Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 17 Rn. 41). Jedoch ist zu beachten, dass in Hinblick auf die Erteilung einer positiven Prognose es gerade davon abhängen kann, inwieweit die Benutzung einer Umweltverträglichkeitsprüfung standhält (siehe Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 17 Rn. 41).

Nach den im Verlauf der bisherigen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen bestehen für die Genehmigungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben wegen fehlender Umweltverträglichkeit in Bezug auf die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG versagt werden könnte. Auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin, ggf. unter Einschränkungen und Auflagen, gerechnet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nur Benutzungen gestattet werden, die wieder rückgängig gemacht werden können.

## **5.7 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Antragsunterlagen (inklusive des UVP-Berichts) sind vom 05.01.2022 bis zum 04.02.2022 ausgelegt worden. Die Einwendungsfrist endete am 04.03.2022. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Eine erneute Veröffentlichung der am 22.11.2023 beantragten zusätzlichen Einleitung von Baugrubenwasser in das Schmutzwassersiel war gemäß den Anforderungen des § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV nicht erforderlich, da durch die Änderung weder nachteilige Auswirkungen für Dritte noch zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

## **5.8 Öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse der Antragstellerin**

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im berechtigten Interesse der Antragstellerin. Im öffentlichen Interesse liegt die Zulassung insoweit, als die Abfallverbrennungsanlage einen wesentlichen Beitrag zum Ersatz des überalterten, kohlegefeuerten Heizkraftwerks (HKW) Wedel bei der öffentlichen Wärmeversorgung leisten soll. Mit der Erzeugung von Wärme aus der Verbrennung von Abfällen stellt das ZRE einen wichtigen Baustein zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung in Hamburg dar und leistet auch einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend der Ziele des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes. Eine zügige und verzögerungsfreie Umsetzung des Ersatzes des HKW Wedel mit allen seinen Bestandteilen liegt daher im öffentlichen Interesse.

Ferner hat die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an dem vorzeitigen Beginn im beantragten Umfang. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Verpflichtung, die Wärmeversorgung ab 2025 zu gewährleisten, wurde von der Antragstellerin bereits abgeschlossen. Es liegt daher in ihrem berechtigten Interesse bei diesem komplexen, mehrstufigen Bauvorhaben mit Baumaßnahmen beginnen zu können, um dem Inbetriebnahmetermin und den vertraglichen Energielieferpflichten nachkommen zu können. Hierfür ist die Förderung und Einleitung von Baugrubenwasser erforderlich.

## 5.9 Risikoübernahme (§ 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Mit der unterzeichneten Erklärung vom 06.10.2022 verpflichtet sich die Antragstellerin alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, für den Fall, dass die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG nicht erteilt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

## 6 Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 11a Abs. 1 HmbAbwG sowie § 58 Abs. 4 i.V.m. § 13 WHG kann die Behörde die Einleitgenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Diese können auch nachträglich aufgenommen werden. Zudem kann die Genehmigung auch vorbehaltlich des Widerrufs erteilt werden.

Das Bauvorhaben liegt im zentralen Bereich der gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)<sup>9</sup> als Altlast eingestuften Fläche Nr. 6038-015/02.

Die Hauptbelastung des Bodens dieser Altlast sind Schwermetalle aus dem Schlackenabwurfplatz der ehemaligen Müllverbrennungsanlage Stellingener Moor. Es ist zu vermuten, dass Schlackenanteile seinerzeit auch zur Flächenbefestigung in anderen Bereichen des Flurstückes eingesetzt wurden. Die Belastung liegt nach bisherigem Kenntnisstand nur im oberflächennahen Auffüllungsbereich, der eine Mächtigkeit von 0,2 m bis 7 m und im Bereich des Abfallbunkers sogar 13 m aufweist. Als anthropogene Bestandteile wurden Holz, Ziegel, Glas, Metall, Schlacken, Keramik, Beton, Asphalt sowie Bauwerks- und Bau-schuttreste angetroffen.

Im Bereich der Gründung des geplanten Gebäudes für den Unterdruck-Luftkondensator und somit nahe der Baugrube für die Fernwärmeübergabestation liegt aufgrund von aktuellen Untergrundaufschlüssen der Verdacht einer ehemaligen deponiekörperartigen Auffüllung vor.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen wurden vom Bauherrn Grundwasserproben entnommen, um die Wasserqualität der jeweiligen Baugruben zu überprüfen. Die Analyseergebnisse zeigen, dass die untersuchten Parameter die vorgegebenen Einleitbedingungen für die Einleitung in das Regenwassersiel nicht oder nur geringfügig überschreiten. Bei dem Parameter Zink ist in der Wasserprobe B11 eine Überschreitung um 20 µg/l vorhanden. LHKW, BTEX und Kohlenwasserstoffe wurden nicht oberhalb der Bestimmungsgrenze nachgewiesen. Des Weiteren wurden im Rahmen von Pumpversuchen in den Baugruben „Fernwärmeübergabestation“ und „Neubaubunker“ Wasserproben vor und nach der Abwasserreinigungsanlage entnommen. Diese Untersuchungen bestätigen im Wesentlichen die vorherigen Analysen. So wurde im Zulauf mit ca. 220 µg/l ein erhöhter Zinkgehalt im Grundwasser oberhalb der Anforderungen für die Einleitung in das Regenwassersiel von 50 µg/l festgestellt. Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage werden die Anforderungen an die Einleitung dagegen eingehalten. PAK waren nicht Bestandteil des Untersuchungsumfangs.

Des Weiteren wurden im Rahmen des Betriebs der im Zusammenhang mit den Baugruben 4 bis 8 betriebenen Wasseraufbereitungsanlage im Oktober 2023 Wasserproben im Zu- und Ablauf der Anlage entnommen und untersucht. Die Untersuchungen zeigen im Rohwasser für die Parameter Kupfer, Zink, Arsen, AOX und CSB Überschreitungen der Anforderungen an die Einleitung in das Regenwassersiel. Die Anforderungen an die Einleitung in das Schmutzwassersiel werden dagegen sicher eingehalten. Im Ablauf der Anlage unterschreiten alle untersuchten Parameter die in der zweiten Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einleitung in das Regenwassersiel festgelegten Grenzwerte.

<sup>9</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Aufgrund der Wasseranalysen und der Lage der Baugruben innerhalb eines Altstandortes, ist hier grundsätzlich mit erhöhten Schwermetallgehalten und organischen Verunreinigungen des Baugrubenwassers zu rechnen. Daher wurden unter Abschnitt II Ziffer 16 und 17.1 Grenzwerte für die relevanten Parameter festgelegt. Bei der Höhe der Grenzwerte wurde zwischen der Einleitung in das Regen- und Schmutzwassersiel differenziert.

Für die Einhaltung der Anforderungen an die Einleitung des Baugrubenwassers in das Regenwassersiel ist eine Abwasserbehandlungsanlage erforderlich. Entsprechend den Antragsunterlagen ist eine Abwasserbehandlungsanlage bestehend aus mehreren Verfahrensschritten vorgesehen. Für den Fall, das im Baugrubenwasser vor der Behandlung nachweislich keine Schadstoffe enthalten sind, die einen Betrieb des Ionenaustauschers oder des Aktivkohlefilters erfordern; ermöglicht die Regelung des Abschnitts II Ziffer 13 diese Behandlungsanlagen nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde außer Betrieb zu nehmen. Die an den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gestellten Anforderungen sind daher verhältnismäßig.

Für die Einleitung in das Schmutzwassersiel ist dagegen eine Reinigung mittels Sandfängen ausreichend, da mit den Rohwasseranalysen nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen an die Einleitung in das Schmutzwassersiel bereits im Rohwasser eingehalten werden.

Die Antragsunterlagen enthalten keine Informationen über die erwartete Schadstoffbelastung des Rückspülwassers des Kiesfilters. Grundsätzlich ist von einer Belastung mit den im Baugrubenwasser enthaltenen Schadstoffen auszugehen. Unter Abschnitt II Ziffer 18 werden daher Anforderungen an die Qualität des Rückspülwassers bei der Einleitung gestellt. Mittels einer geeigneten Behandlung des Rückspülwassers ist die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass es nicht zu einer Versandung des Siels kommt. Daher ist die in Abschnitt II Ziffer 14 geregelte Zwischenspeicherung dieses Abwassers bzw. Behandlung mittels Absetzbecken erforderlich. Zudem wegen der unbekanntenen Belastung des Abwassers als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen vor der ersten Einleitung des Abwassers eine Analyse aller in den Allgemeinen Einleitbedingungen aufgeführten Parametern erforderlich (vgl. Abschnitt II Ziffer 22.3).

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung des im Regenrückhaltebecken V016 vorhandenen nach § 30 BNatSchG geschützten Röhrichtbiotops wird die Möglichkeit der Einleitung in diesen Bereich des Regenrückhaltebeckens zugelassen. Die mit Abschnitt II Ziffer 24 geforderte Umweltbaubegleitung ist erforderlich, um evtl. Schädigungen des Biotops durch die Einleitung zu verhindern.

#### IV

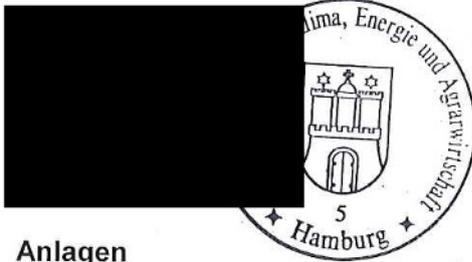
##### Sonstige Regelungen

- 1 Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig, hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 2 Die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist kostenpflichtig. Die Kosten werden von Hamburg Wasser gesondert erhoben.

V

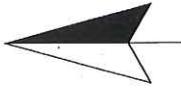
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.



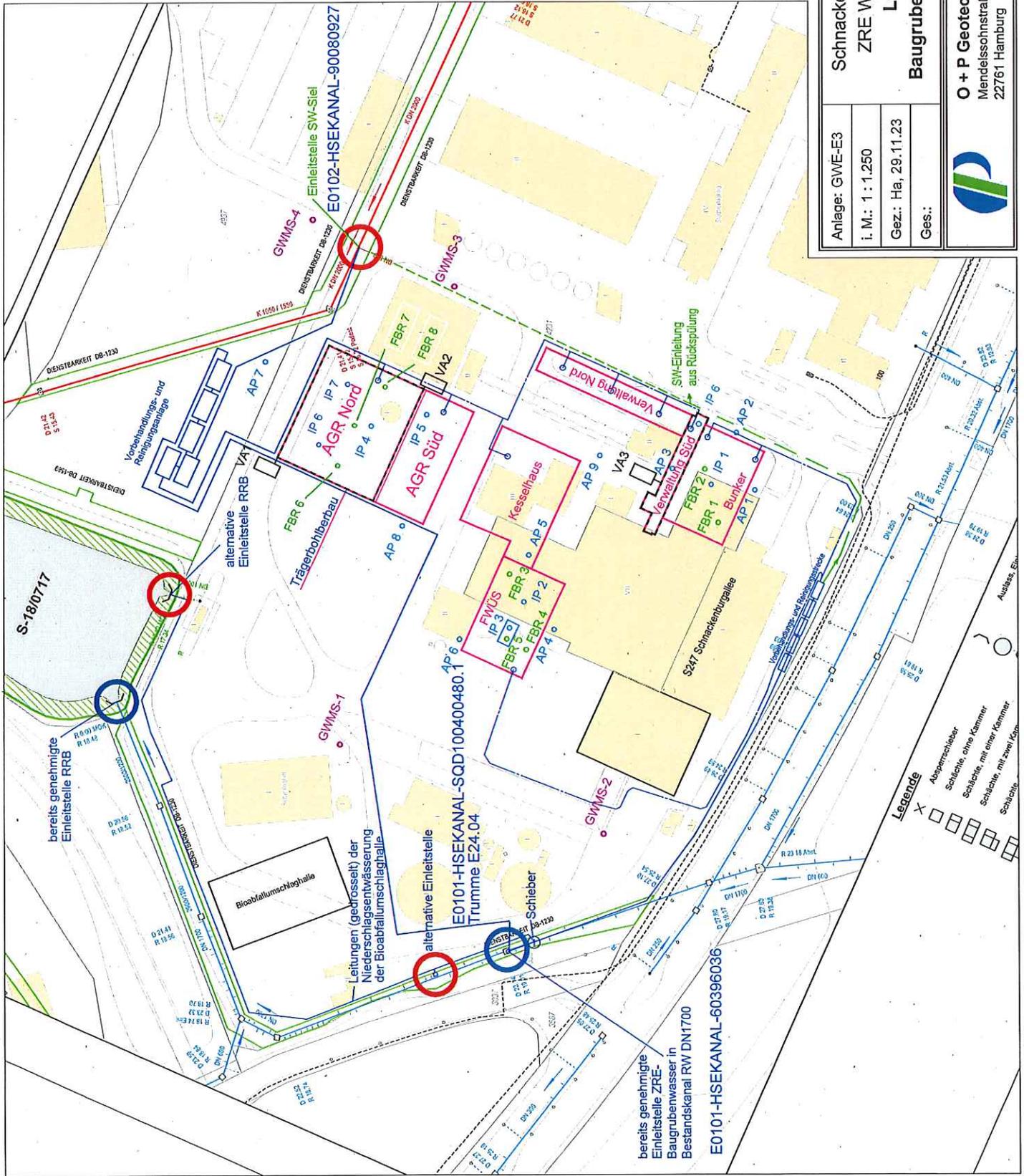
**Anlagen**

1. Lageplan Baugrubenenentwässerung ZRE vom 29.11.2023 mit Kennzeichnung der Einleitstellen
2. Erfassungsbogen Wassermengen



AP = Außenpegel  
 IP = Innenpegel  
 FBR = Förderbrunnen  
 VA = Vakuumanlage  
 GWMS = Grundwassermessstelle

Herzuzustellende Messstellen:  
 AP 7 bis AP 9  
 IP 4 bis IP 7



Anlage: GWE-E3	Schnackenburgallee 100	Änderungen
i. M.: 1 : 1.250	ZRE Wasserhaltung	
Gez.: Ha, 29.11.23	<b>Lageplan</b>	
Ges.:	<b>Baugrubnenentwässerung</b>	
<b>O + P Geotechnik GmbH</b>		
Mendelssohnstraße 15 F		Telefon (040) 8 10 00 90
22761 Hamburg		Telefax (040) 8 90 56 65



## Erfassungsbogen der eingeleiteten Wassermenge

**Anlage** zum Zulassungsbescheid I 12 - 7848-A - 1163/2021-3 vom 11.12.2023  
Betreff: Baugrubenwasser und Rückspülwasser  
**Grundstück: Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg**

### Hamburger Stadtentwässerung

Hiermit erhalten Sie die Angaben über die abgeleiteten Abwassermengen zwecks Weitergabe an die Abgabenabteilung zur Erhebung der Sielabgaben.

Die Einleitung in das öffentliche .....siel

begann am : .....

endete am : .....

a) Förderleistung der Pumpenanlage im Einbauzustand: ..... m<sup>3</sup>/h

Anzahl der Betriebsstunden : ..... h

Gesamteinleitungsmenge : ..... m<sup>3</sup>

b) alternative Erfassung der Wassermengen mittels Wasserzähler bei vorgeschaltetem Filter

Zähler – Nummer : .....

Zählerstand der Wasseruhr zu Beginn : .....

Zählerstand der Wasseruhr am Ende : .....

Gesamteinleitungsmenge..... : ..... m<sup>3</sup>

.....  
Datum und Unterschrift/Firmenstempel

**Adresse** : .....

**Telefon** : .....

Von der Hamburger Stadtentwässerung auszufüllen:

-HSE -

Hamburg,

Tel.: .....

An die

**Hamburger Stadtentwässerung**  
**Abgaben - HSE J3**

mit der Bitte um Veranlassung der Veranlagung zur Sielbenutzungsgebühr für die Einleitung von Baugrubenwasser / Rückspülwasser in das o.a. öffentliche Siel gemäß Sielabgabengesetz.

.....  
Datum und Unterschrift

